



Wismar, 24.05.2022

Teileinziehung des Schulsteigs im Ortsteil Wüstenmark der Gemeinde Testorf-Steinfort

Gemarkung Wüstenmark, Flur 1, FISTnr. 355

Der Landkreis Nordwestmecklenburg verfügt gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), die o. g. Straße teileinzuziehen.

Durch die Teileinziehung wird der Ausschluss jeglichen Verkehrs verfügt. Lediglich Fußgänger und Radfahrer sind weiterhin berechtigt, den Schulsteig zu nutzen. Zur Sicherung des Anliegergebrauchs besteht die Möglichkeit der Beantragung einer straßen(verkehrs)rechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Die Teileinziehung wird wie folgt begründet:

Gemäß § 9 Abs. 2 des StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde eine öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Grundlage dieser Teileinziehung bildet der eingereichte Antrag der Gemeinde Testorf-Steinfort nebst dem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Die Absicht der Teileinziehung ist mit Bekanntmachung über die Ostsee-Zeitung als ständiges Veröffentlichungsmedium der Gemeinde Testorf-Steinfort am 20.01.2022 erfolgt. Die von einem Bürger vorgetragenen Anregungen und Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Überwiegende Gründe, welche die Teileinziehung rechtfertigen, liegen vor und werden in der Erhöhung der Naherholungsqualität durch die Schaffung eines zusätzlichen Angebotes für Fußgänger und Radfahrer sowie in der Ausübung der gemeindlichen Gestaltungs- und Planungshoheit gesehen.

Diese Teileinziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag

Bohm

Bohm
Fachdienstleiter

